

Entwurf der Sowjetregierung über die Grundlagen eines  
Friedensvertrags mit Deutschland vom 10. März 1952

Seit Beendigung des Krieges mit Deutschland sind fast sieben Jahre vergangen, jedoch hat Deutschland immer noch keinen Friedensvertrag, es ist gespalten und befindet sich gegenüber anderen Staaten in einer nicht gleichberechtigten Situation. Diesem unnormalen Zustand muß ein Ende gemacht werden. Das entspricht dem Willen aller friedliebenden Völker.

Ohne den schnellsten Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland kann eine gerechte Behandlung der rechtmäßigen nationalen Interessen des deutschen Volkes nicht gewährleistet werden.

Der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland ist von großer Bedeutung für die Festigung des Friedens in Europa. Ein Friedensvertrag mit Deutschland wird die endgültige Lösung der Fragen ermöglichen, die infolge des zweiten Weltkriegs entstanden sind. An einer Lösung dieser Fragen sind die europäischen Staaten, die unter der Hitleraggression gelitten haben, besonders die Nachbarn Deutschlands, zutiefst interessiert. Der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland wird zu einer Besserung der internationalen Gesamtlage und damit zur Herstellung eines dauerhaften Friedens beitragen.

Die Notwendigkeit, den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zu beschleunigen, wird dadurch diktiert, daß die Gefahr einer Wiederherstellung des deutschen Militarismus, der zwei Weltkriege entfesselt hat, nicht beseitigt ist, weil die entsprechenden Beschlüsse der Potsdamer Konferenz immer noch nicht durchgeführt sind. Ein Friedensvertrag mit Deutschland soll gewährleisten, daß ein Wiederaufleben des deutschen Militarismus und

einer deutschen Aggression unmöglich wird.

Der Abschluß eines Friedensvertrags mit Deutschland wird für das deutsche Volk die Bedingungen eines dauerhaften Friedens herbeiführen, die Entwicklung Deutschlands als eines einheitlichen, unabhängigen, demokratischen und friedliebenden Staates in Übereinstimmung mit den Potsdamer Beschlüssen und dem deutschen Volk die Möglichkeit einer friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Völkern sichern.

Davon ausgehend haben die Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs beschlossen, unverzüglich mit der Ausarbeitung eines Friedensvertrags mit Deutschland zu beginnen.

Die Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs sind der Meinung, daß die Vorbereitung eines Friedensvertrags unter Beteiligung Deutschlands, vertreten durch eine gesamtdutsche Regierung, erfolgen muß und daß der Friedensvertrag mit Deutschland auf folgenden Grundlagen aufgebaut sein muß:

#### Die Teilnehmer

Großbritannien, die Sowjetunion, die USA, Frankreich, Polen, die Tschechoslowakei, Belgien, Niederlande und die anderen Staaten, die sich mit ihren Streitkräften am Krieg gegen Deutschland beteiligt haben.

#### Politische Leitsätze

1. Deutschland wird als einheitlicher Staat wiederhergestellt. Damit wird der Spaltung Deutschlands ein Ende gemacht, und das geeinte Deutschland gewinnt die Möglichkeit, sich als unabhängiger, demokratischer, friedliebender Staat zu entwickeln.

2. Sämtliche Streitkräfte der Besatzungsmächte müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Friedensvertrags aus Deutschland abgezogen werden. Gleichzeitig werden sämtliche ausländischen Militärstützpunkte auf dem Territorium Deutschlands liquidiert.
3. Dem deutschen Volk müssen die demokratischen Rechte gewährleistet sein, damit alle unter deutscher Rechtsprechung stehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion die Menschenrechte und die Grundfreiheiten genießen, einschließlich der Redefreiheit, der Pressefreiheit, des Rechts der freien Religionsausübung, der Freiheit der politischen Überzeugung und der Versammlungsfreiheit.
4. In Deutschland muß den demokratischen Parteien und Organisationen freie Betätigung gewährleistet sein; sie müssen das Recht haben, über ihre inneren Angelegenheiten frei zu entscheiden, Tagungen und Versammlungen abzuhalten, Presse- und Publikationsfreiheit zu genießen.
5. Auf dem Territorium Deutschlands dürfen Organisationen, die der Demokratie und der Sache der Erhaltung des Friedens feindlich sind, nicht bestehen.
6. Allen ehemaligen Angehörigen der deutschen Armee, einschließlich der Offiziere und Generale, allen ehemaligen Nazis, mit Ausnahme derer, die nach Gerichtsurteil eine Strafe für von ihnen begangene Verbrechen verbüßen, müssen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte wie allen anderen deutschen Bürgern gewährt werden zur Teilnahme am Aufbau eines friedliebenden, demokratischen Deutschlands.
7. Deutschland verpflichtet sich, keinerlei Koalitionen oder Militärbündnisse einzugehen, die sich gegen irgendeinen Staat richten, der mit seinen Streitkräften am

Krieg gegen Deutschland teilgenommen hat.

### Das Territorium

Das Territorium Deutschlands ist durch die Grenzen bestimmt, die durch die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz der Großmächte festgelegt wurden.

### Wirtschaftliche Leitsätze

Deutschland werden für die Entwicklung seiner Friedenswirtschaft, die der Hebung des Wohlstands des deutschen Volkes dienen soll, keinerlei Beschränkungen auferlegt. Deutschland werden auch keinerlei Beschränkungen in bezug auf den Handel mit anderen Ländern, die Seeschifffahrt und den Zutritt zu den Weltmärkten auferlegt.

### Militärische Leitsätze

1. Es wird Deutschland gestattet sein, eigene nationale Streitkräfte (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu besitzen, die für die Verteidigung des Landes notwendig sind.
2. Deutschland wird die Erzeugung von Kriegsmaterial und -ausrüstung gestattet werden, deren Menge oder Typen nicht über die Grenzen dessen hinausgehen dürfen, was für die Streitkräfte erforderlich ist, die für Deutschland durch den Friedensvertrag festgesetzt sind.

### Deutschland

#### und die Organisationen der Vereinten Nationen

Die Staaten, die den Friedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen haben, werden das Ersuchen Deutschlands um Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen unterstützen.

Entnommen aus "Friedensvertrag mit Deutschland", Dokumentensammlung, Kongress-Verlag, Berlin 1958

Entwurf der Regierung der UdSSR für einen Friedensvertrag  
mit Deutschland vom 10. Januar 1959

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Französische Republik, Australien, Volksrepublik Albanien, Belgien, die Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik, Volksrepublik Bulgarien, Brasilien, Ungarische Volksrepublik, Griechenland, Dänemark, Indien, Italien, Kanada, die Volksrepublik China, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, die Volksrepublik Polen, die Rumänische Volksrepublik, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, Finnland, die Tschechoslowakische Republik, die Föderative Volksrepublik Jugoslawien, die Südafrikanische Union als Staaten, die mit ihren bewaffneten Streitkräften am Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben, im weiteren als "Verbündete und Vereinte Mächte" bezeichnet, einerseits und Deutschland, gegenwärtig vertreten durch die Deutsche Demokratische Republik und die Deutsche Bundesrepublik (oder - falls zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Friedensvertrages eine Deutsche Konföderation gebildet sein wird - durch die Deutsche Konföderation sowie durch die Deutsche Demokratische Republik und die Deutsche Bundesrepublik), andererseits

HABEN

unter Feststellung, daß die weitere Fortdauer des zutiefst anomalen Zustandes nicht gerechtfertigt werden kann, daß im 14. Jahr nach Beendigung der Kampfhandlungen auf dem Territorium Deutschlands weiter ausländische Truppen verbleiben und die deutsche Nation immer noch der Möglichkeit beraubt ist, in vollem Umfange ihre staatliche Souveränität auszuüben, gleichberechtigte Bezie-

hungen mit anderen Staaten zu unterhalten, und außerhalb der Organisation der Vereinten Nationen steht;

von dem Bestreben geleitet, unter den bestehenden Bedingungen die grundlegenden Bestimmungen, die in den Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition und besonders im Potsdamer Abkommen enthalten sind, zu verwirklichen;

in der Auffassung, daß das Fehlen einer Friedensregelung nicht gestattet, ein gerechtes Verhältnis zu den rechtmäßigen nationalen Interessen des deutschen Volkes zu gewährleisten, und in bedeutendem Umfange zur Verstärkung der Spannungen und der Unbeständigkeit in Europa beiträgt;

einig in ihrer Absicht, endgültig einen Strich unter den Krieg zu ziehen, der von Hitlerdeutschland entfesselt wurde und vielen Völkern, darunter auch dem deutschen Volk, unermeßliches Unglück und Leid gebracht hat;

in Anerkennung, daß das deutsche Volk in den seit Beendigung der Kampfhandlungen verfloßenen Jahren in vielem bewiesen hat, daß es die Verbrechen verurteilt, die im Ergebnis der vom deutschen Militarismus entfesselten Aggression gegen die Völker Europas begangen wurden;

erfüllt von der Entschlossenheit, nicht zuzulassen, daß Deutschland jemals wieder seine Nachbarn oder andere Staaten bedroht und einen neuen Krieg entfesselt; in dem Wunsche, Deutschland die Möglichkeit einer friedlichen und demokratischen Entwicklung und einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit anderen Staaten als gleichberechtigtes Mitglied der Völkerfamilie zu garantieren;

überzeugt, daß der Abschluß eines Friedensvertrages außerordentlich große Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit in Europa und die Festigung des Friedens in der ganzen Welt haben wird;

in der Auffassung, daß der Abschluß eines Friedensvertra-

ges mit Deutschland ein notwendiger und wichtiger Schritt zur Wiederherstellung der nationalen Einheit Deutschlands ist;

## BESCHLOSSEN

den vorliegenden Friedensvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck die Unterzeichneten als ihre Bevollmächtigten Vertreter ernannt, die nach Vorlage ihrer in gehöriger Ordnung und gebührender Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind:

### Teil I

#### Politische und territoriale Bestimmungen

##### I. Frieden und friedliche Beziehungen

#### ARTIKEL 1

Die Verbündeten und Vereinten Mächte einerseits und Deutschland andererseits stellen fest und bestätigen die Beendigung des Kriegszustandes und die Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen ihnen, wobei alle sich daraus ergebenden politischen und rechtlichen Folgen mit dem Inkrafttreten einer entsprechenden Erklärung oder eines Beschlusses jeder einzelnen der Verbündeten und Vereinten Mächte eintreten.

#### ARTIKEL 2

Bis zur Wiedervereinigung Deutschlands in dieser oder jener Form werden unter dem Begriff "Deutschland" in dem vorliegenden Vertrag die beiden bestehenden deutschen Staaten - die Deutsche Demokratische Republik und die Deutsche Bundesrepublik - verstanden, und alle Rechte und Pflichten Deutschlands, die durch den Vertrag vorgesehen sind, beziehen sich sowohl auf die Deutsche Demokratische Republik als auch auf die Deutsche Bundesrepu-

blik.

### ARTIKEL 3

Die Verbündeten und Vereinten Mächte erkennen die volle Souveränität des deutschen Volkes über Deutschland, einschließlich seiner Territorialgewässer und des Luftraums, an.

### ARTIKEL 4

1. Die Verbündeten und Vereinten Mächte erklären, daß sie ihre Beziehungen mit Deutschland auf der Grundlage der Einhaltung der Prinzipien der Achtung der Souveränität und territorialen Integrität Deutschlands, der Nicht-einmischung in seine inneren Angelegenheiten, des Nichtangriffs, der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils sowie auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gestalten werden.

Deutschland wird sich in seinen Beziehungen mit allen Ländern von den gleichen Prinzipien leiten lassen.

2. Deutschland übernimmt die Verpflichtung, seine internationalen Streitigkeiten nur mit friedlichen Mitteln zu lösen, damit der internationale Friede und die Sicherheit nicht bedroht werden. Deutschland verpflichtet sich ebenfalls, sich in den internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates zu enthalten und keinem Staat oder keiner Gruppe von Staaten, die den internationalen Frieden und die Sicherheit verletzt haben, Hilfe oder Unterstützung zu gewähren.

### ARTIKEL 5

1. Deutschland verpflichtet sich, keinerlei Militärbünd-



nisse einzugehen, die gegen irgendeinen Staat, der Teilnehmer des vorliegenden Vertrages ist, gerichtet sind, sowie nicht an Militärbündnissen teilzunehmen, deren Teilnehmer nicht alle vier wichtigsten Verbündeten Mächte der Anti-Hitler-Koalition - die UdSSR, die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich - sind.

2. Die Verbündeten und Vereinten Mächte werden die Verpflichtung Deutschlands zur Nichtteilnahme an den im Punkt 1 erwähnten Militärbündnissen achten und sich jeglicher Handlungen hinsichtlich Deutschlands enthalten, die eine direkte oder indirekte Verletzung dieser Verpflichtung durch Deutschland nach sich ziehen können.

3. Die Verbündeten und Vereinten Mächte werden alles Notwendige unternehmen, damit Deutschland auf gleichberechtigter Grundlage an Maßnahmen teilnehmen kann, die auf die Festigung der gesamteuropäischen Sicherheit und die Schaffung eines auf den gemeinsamen Anstrengungen der europäischen Staaten beruhenden Sicherheitssystems in Europa gerichtet sind.

4. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird Deutschland - die Deutsche Demokratische Republik und die Deutsche Bundesrepublik - frei von den Verpflichtungen, die mit der Mitgliedschaft in den Organisationen des Warschauer Vertrages beziehungsweise des Nordatlantikpaktes und der Westeuropäischen Union im Zusammenhang stehen.

#### ARTIKEL 6

Deutschland erkennt die volle Gültigkeit der Friedensverträge mit Bulgarien, Ungarn, Italien, Rumänien und Finnland an.

## ARTIKEL 7

Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages werden die Verbündeten und Vereinten Mächte den Antrag Deutschlands auf Aufnahme als Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen unterstützen.

## II. Grenzen

### ARTIKEL 8

Die Grenzen Deutschlands werden so sein, wie sie am 1. Januar 1959 waren. Die Grenzen Deutschlands sind auf der Karte verzeichnet, die dem vorliegenden Vertrag beigefügt ist (Anlage 1).

Bis zur Vereinigung Deutschlands zu einem einheitlichen Staat werden die Territorien der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik durch die Linie voneinander abgegrenzt, die am 1. Januar 1959 bestanden hat, wie das auf der dem Vertrag beigefügten Karte verzeichnet ist (Anlage 1).

### ARTIKEL 9

In Übereinstimmung mit dem Potsdamer Abkommen von 1945

a) verzichtet Deutschland auf alle Rechte, Rechtstitel und Ansprüche auf ehemalige deutsche Gebiete östlich der Linie, die von der Ostsee etwas westlich von Swinemünde und von da entlang der Oder bis zum Zufluß der westlichen Neiße und entlang der westlichen Neiße bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, einschließlich des Territoriums des ehemaligen Ostpreußen, sowie auf das Territorium der ehemaligen Stadt Danzig, die der Souveränität der Volksrepublik Polen unterstellt worden sind, was Deutschland anerkennt;

b) verzichtet Deutschland auf alle Rechte, Rechtstitel und Ansprüche auf die ehemalige Stadt Königsberg und das

umliegende Gebiet, die der Souveränität der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterstellt worden sind, was Deutschland anerkennt.

#### ARTIKEL 10

Deutschland erkennt die Ungültigkeit des Münchner Abkommens mit allen sich aus ihm ergebenden Folgen an und erklärt, daß es das Territorium des ehemaligen sogenannten Sudetengebietes immer als unantastbaren Bestandteil des Staatsgebietes der Tschechoslowakischen Republik anerkennen wird.

#### ARTIKEL 11

Deutschland erkennt an, daß das Territorium Elsaß-Lothringen ein Bestandteil der Französischen Republik ist. Das Saargebiet gehört zum Gebietsbestand Deutschlands.

#### ARTIKEL 12

Deutschland bestätigt und anerkennt die Veränderungen und die Festlegung seiner Grenzen, die gemäß den mit den Nachbarstaaten in der Zeit vom Mai 1945 bis zum 1. Januar 1959 abgeschlossenen Abkommen vorgenommen worden sind.

### III. Deutschland und Österreich

#### ARTIKEL 13

1. Deutschland erkennt die volle Gültigkeit des Staatsvertrages über die Wiederherstellung des unabhängigen und demokratischen Österreichs vom 15. Mai 1955 und das darin enthaltene Verbot des Anschlusses an.

2. In Übereinstimmung damit wird Deutschland die Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs achten und verzichten auf alle territorialen und politischen Ansprüche hin-

sichtlich Österreichs und des österreichischen Territoriums.

3. Deutschland erkennt die ständige Neutralität Österreichs in der Form an, wie sie durch das vom österreichischen Parlament am 26. Oktober 1955 angenommene Bundesverfassungsgesetz Österreichs festgelegt ist, und verpflichtet sich, diese zu achten.

4. Um der Gefahr des Anschlusses vorzubeugen, wird jede politische oder wirtschaftliche Union zwischen Deutschland und Österreich verboten. Deutschland erkennt seine Verantwortung in dieser Frage vollkommen an und wird in keinerlei Form eine politische oder wirtschaftliche Union mit Österreich eingehen.

Deutschland darf keinerlei Abkommen mit Österreich schließen, keinerlei Handlungen unternehmen oder Maßnahmen durchführen, die direkt oder indirekt eine politische oder wirtschaftliche Union zwischen ihm und Österreich fördern oder der territorialen Integrität, der politischen oder wirtschaftlichen Unabhängigkeit Österreichs Schaden zufügen können.

Deutschland verpflichtet sich weiter, auf seinem Territorium keinerlei Handlungen zuzulassen, die direkt oder indirekt eine solche Union fördern können, und muß das Bestehen, die Wiedergeburt und die Tätigkeit aller Organisationen verhindern, die sich eine politische oder wirtschaftliche Union mit Österreich und die Propaganda für eine Union mit Österreich als Ziel stellen.

#### IV. Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen

##### ARTIKEL 14

1. Deutschland verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, daß alle

unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der Nationalität, der Herkunft oder der politischen Überzeugung die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen, einschließlich der persönlichen Freiheit, der Freiheit des Wortes, der Presse und Veröffentlichungen, des religiösen Kultes, der politischen Anschauungen, des Zusammenschlusses und öffentlicher Versammlungen.

2. Deutschland wird außerdem gewährleisten, daß alle auf seinem Territorium geltenden Gesetze sowohl hinsichtlich ihres Inhaltes als auch ihrer Anwendung keine Diskriminierung für Personen deutscher Staatsbürgerschaft auf Grund ihrer Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der Nationalität, der Herkunft, der politischen Überzeugung oder der Parteizugehörigkeit festlegen oder nach sich ziehen, sowohl hinsichtlich ihrer Person, ihres Vermögens, ihrer Tätigkeit, ihrer beruflichen oder finanziellen Interessen, ihres Status, ihrer politischen oder bürgerlichen Rechte als auch hinsichtlich aller anderen Fragen.

3. Die frühere Zugehörigkeit einer Person deutscher Staatsbürgerschaft zur nationalsozialistischen Partei oder ihren Gliederungen und unter ihrer Kontrolle befindlichen Organisationen kann kein Grund für die Beschränkung der in Punkt 1 genannten Rechte und Freiheiten sein, wenn diese Person nicht durch Gerichtsbeschuß in ihren Rechten beschränkt wurde.

4. Personen deutscher Nationalität, die entsprechend den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz des Jahres 1945 aus anderen Ländern nach Deutschland umgesiedelt wurden, genießen auf dem Territorium Deutschlands als gleichberechtigte deutsche Bürger alle in Punkt 1 genannten Rechte ohne irgendwelche Diskriminierung.

## ARTIKEL 15

Verboten ist jegliche Verfolgung oder Unterdrückung jeder beliebigen Person durch die deutschen Behörden oder durch deutsche Bürger auf Grund der Tatsache, daß diese Person während des zweiten Weltkrieges Handlungen zugunsten der Verbündeten und Vereinten Mächte begangen oder mit deren Sache sympathisiert hat, desgleichen auf Grund der Tatsache, daß diese Person in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages Handlungen begangen hat, die darauf abzielten, die Erfüllung der gemeinsamen Beschlüsse der UdSSR, der USA, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Frankreichs über Deutschland oder irgendeiner der auf Grund dieser Beschlüsse herausgegebenen Proklamationen, Befehle, Anweisungen und Instruktionen zu erleichtern.

### V. Politische Parteien und andere Organisationen

## ARTIKEL 16

Mit Ausnahme der in den Artikeln 13, 17 und 18 genannten Parteien und Organisationen wird Deutschland die freie Betätigung der politischen Parteien und anderen Organisationen gewährleisten, wobei diese das Recht erhalten, über ihre inneren Angelegenheiten frei zu entscheiden, Kongresse und Versammlungen durchzuführen, die Freiheit der Presse und der Veröffentlichungen wahrzunehmen.

## ARTIKEL 17

Deutschland verpflichtet sich, das Wiedererstehen, die Existenz und Tätigkeit der nationalsozialistischen Partei und ihrer Gliederungen oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Organisationen auf dem Territorium Deutschlands einschließlich der politischen, militärischen und

halbmilitärischen Organisationen, wie auch die Entstehung und Tätigkeit anderer ähnlicher Parteien und Organisationen und insbesondere revanchistischer Parteien und Organisationen, die eine Überprüfung der Grenzen Deutschlands fordern oder territoriale Ansprüche an andere Staaten zum Ausdruck bringen, unter der Androhung strafrechtlicher Verfolgung nicht zuzulassen.

#### ARTIKEL 18

Deutschland verpflichtet sich, jegliche Organisationen, darunter auch Emigrantenorganisationen, die eine feindliche Tätigkeit gegen irgendeine der Verbündeten oder Vereinten Mächte betreiben, aufzulösen und die Existenz und Tätigkeit solcher Organisationen auf seinem Territorium unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung nicht zuzulassen.

Deutschland wird Personen, die den obengenannten Organisationen angehören, kein politisches Asyl gewähren.

#### VI. Sonstige Bestimmungen

#### ARTIKEL 19

Deutschland erkennt das Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg und die Urteile anderer Gerichte hinsichtlich der sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands begangenen Verbrechen an, die das Statut dieses Tribunals vorsieht.

#### ARTIKEL 20

Deutschland verpflichtet sich, keine wie auch immer geartete Propaganda zuzulassen, die das Ziel verfolgt oder geeignet ist, eine Bedrohung des Friedens, eine Verletzung des Friedens oder einen Akt der Aggression zu

schaffen oder zu verstärken, einschließlich der Kriegspropaganda wie auch jeglicher Art revanchistischen Auftretens mit der Forderung auf Revision der Grenzen Deutschlands oder der Anmeldung territorialer Ansprüche an andere Länder.

#### ARTIKEL 21

1. Deutschland wird die Repatriierung von Bürgern der Verbündeten und Vereinten Mächte, die durch den Krieg nach Deutschland verschlagen wurden, in ihre Heimat mit allen Kräften unterstützen.

2. Ihrerseits werden die Verbündeten und Vereinten Mächte in den Fällen, wo dies noch nicht geschehen ist, in gleicher Weise die Repatriierung deutscher Bürger, die durch den Krieg auf das Gebiet der Verbündeten und Vereinten Mächte verschlagen wurden, nach Deutschland unterstützen.

3. Die Verbündeten und Vereinten Mächte verpflichten sich, soweit sie dies noch nicht getan haben, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages alle deutschen Spezialisten nach Deutschland zurückzuführen, die während des Krieges und nach Kriegsende zwangsweise ausgesiedelt wurden. Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf Personen, die Deutschland auf eigenen Wunsch verlassen haben.

#### Teil II

Bestimmungen, die sich auf die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands beziehen

#### ARTIKEL 22

Die Verbündeten und Vereinten Mächte erkennen das Recht des deutschen Volkes auf Wiederherstellung der Einheit



Deutschlands an und bringen ihre Bereitschaft zum Ausdruck, den beiden deutschen Staaten jegliche Unterstützung zur Erreichung dieses Zieles auf der Grundlage der Annäherung und Verständigung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik zu gewähren.

Beide deutsche Staaten wie auch die Verbündeten und Vereinten Mächte betrachten den vorliegenden Vertrag als einen wichtigen Beitrag zur Vereinigung Deutschlands entsprechend den nationalen Hoffnungen des deutschen Volkes sowie den Interessen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt.

#### ARTIKEL 23

Unter Berücksichtigung dessen, daß jeder Versuch, die Frage der Vereinigung Deutschlands mit Gewalt zu lösen, einen Krieg heraufbeschwören würde, der den Völkern Europas und vor allem dem deutschen Volk selbst unermessliches Unglück brächte, übernehmen die Deutsche Demokratische Republik und die Deutsche Bundesrepublik die feierliche Verpflichtung, zur Erreichung der Vereinigung Deutschlands niemals Gewalt anzuwenden oder mit der Anwendung von Gewalt zu drohen, und daß sie alle Streitfragen, die in den Beziehungen zwischen ihnen entstehen können, mit friedlichen Mitteln lösen werden,

#### ARTIKEL 24

Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands bleibt dieser Vertrag in Kraft, und seine Bestimmungen werden sich auf den einheitlichen deutschen Staat erstrecken.

## ARTIKEL 25

Bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und zur Bildung eines einheitlichen deutschen Staates erhält Westberlin die Stellung einer entmilitarisierten Freien Stadt auf der Grundlage ihres besonderen Statuts.

### Teil III

#### Militärische Bestimmungen

## ARTIKEL 26

Deutschland wird eigene nationale Streitkräfte besitzen (Land-, Luft- und Seestreitkräfte), die für die Sicherung der Landesverteidigung erforderlich sind.

## ARTIKEL 27

Verboten wird der Dienst in den deutschen Streitkräften:

a) Personen, welche von Gerichten solcher Länder, die sich im Kriegszustand mit Deutschland befanden, oder von deutschen Gerichten wegen Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und wegen Kriegsverbrechen verurteilt wurden;

b) Personen, die keine deutschen Staatsbürger sind;

c) Personen nichtdeutscher Nationalität, die während und nach dem Kriege nach Deutschland verschlagen wurden, unabhängig davon, ob sie später die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben oder nicht.

## ARTIKEL 28

Deutschland darf nicht besitzen, produzieren, erwerben oder experimentell erproben:

a) jegliche Arten von Kernwaffen und andere Mittel der

Massenvernichtung einschließlich der biologischen und der chemischen;

b) jegliche Arten von Raketen und gelenkten Geschossen sowie Apparate und Vorrichtungen, die zu ihrem Abschluß oder ihrer Lenkung dienen;

c) Flugzeuge, die in der Hauptsache als Bombenflugzeuge eingerichtet sind und Aufhängevorrichtungen für Bomben und Geschosse besitzen;

d) Unterseeboote.

#### ARTIKEL 29

Es ist Deutschland untersagt, über die für den Bedarf der durch Artikel 26 dieses Vertrages genehmigten Streitkräfte benötigte Menge hinaus Kriegsmaterial, Waffen und Geräte, ganz gleich ob auf staatlichem, auf privatem oder anderem Wege, zu besitzen, zu produzieren oder zu erwerben, Produktionskapazitäten für deren Herstellung zu unterhalten sowie irgendwelches Kriegsmaterial, Waffen und Geräte nach anderen Ländern auszuführen.

#### ARTIKEL 30

Alle ausländischen Truppen, die sich in Deutschland befinden, müssen spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages aus Deutschland abgezogen werden.

(Oder: Nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages müssen alle ausländischen Truppen, die sich in Deutschland befinden, innerhalb von Fristen aus Deutschland abgezogen werden, die zwischen den interessierten Seiten zu vereinbaren sind, wobei binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages die zahlenmäßige Stärke der auf dem Territorium Deutschlands stationierten ausländischen Truppen um ein Drittel verringert wird.)

Gleichzeitig mit dem Abzug der ausländischen Truppen aus Deutschland müssen auch alle ausländischen Militärstützpunkte auf dem Territorium Deutschlands liquidiert werden.

In Zukunft wird Deutschland keine Stationierung irgendwelcher ausländischer Streitkräfte und keine ausländischen Militärstützpunkte auf seinem Territorium zulassen.

#### ARTIKEL 31

Deutschland verpflichtet sich, auf deutschem Territorium die Gräber der Militärangehörigen, der Kriegsgefangenen und der nach Deutschland zwangsverschleppten Bürger der Mächte, die sich im Kriegszustand mit Deutschland befanden, die Denkmäler und Embleme auf diesen Gräbern sowie die Denkmäler des militärischen Ruhms der Armeen, die gegen Hitlerdeutschland kämpften, zu achten, zu schützen und zu pflegen.

Die Verbündeten und Vereinten Mächte werden ihrerseits die Pflege der auf ihrem Territorium erkennbaren Gräber deutscher Militärangehöriger gewährleisten.

#### Teil IV

#### Wirtschaftliche Bestimmungen

#### ARTIKEL 32

Deutschland werden keinerlei Beschränkungen in der Entwicklung seiner Friedenswirtschaft auferlegt, die dem Wachstum des Wohlstandes des deutschen Volkes dienen soll.

Deutschland wird ebensowenig Beschränkungen im Handel mit anderen Ländern, in der Seeschifffahrt und im Zugang zu den Weltmärkten ausgesetzt sein.

### ARTIKEL 33

Nach dem Abzug der ausländischen Truppen vom Territorium Deutschlands wird alles deutsches Eigentum, das die Streitkräfte der ausländischen Staaten auf dem Territorium Deutschlands benutzen und für das keine Entschädigung gewährt wurde, den Eigentümern zurückerstattet oder eine entsprechende Entschädigung dafür gewährt.

### ARTIKEL 34

1. Deutschland wird in den Fällen, in denen dies noch nicht geschehen ist, die legitimen Rechte und Interessen der Verbündeten und Vereinten Mächte und ihrer Bürger in Deutschland, wie sie am 1. September 1939 und für die Tschechoslowakische Republik und ihre Bürger am 30. September 1938 bestanden, wiederherstellen und das Eigentum der Verbündeten und Vereinten Mächte und ihrer Bürger zurückerstatten oder aber eine Entschädigung gewähren. Das Verfahren und die Bedingungen für die Realisierung der Bestimmungen dieses Artikels sind durch besondere Vereinbarungen zwischen Deutschland und den interessierten Staaten festzulegen.

Der Ausdruck "Eigentum" bezeichnet bewegliches oder unbewegliches, materielles oder nichtmaterielles Vermögen, einschließlich des industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentums sowie der Eigentumsrechte und -interessen aller Art.

2. Der Kriegszustand an sich wird nicht als Umstand gelten, der die Pflicht zur Zahlung von Geldschulden beeinflusst, die sich aus Verpflichtungen und Verträgen ergeben, die vor der Entstehung des Kriegszustandes existierten.

3. Deutschland verpflichtet sich, keinerlei Diskriminierung bei der Befriedigung der Schadenersatzansprüche

der Bürger der Verbündeten und Vereinten Mächte zuzulassen, unabhängig von der Art der ihnen zustehenden Entschädigung sowie der Organisation oder Einrichtung, die den Anspruch befriedigt.

#### ARTIKEL 35

Deutschland erkennt die Rechte einer jeden Verbündeten und Vereinten Macht auf die deutschen Auslandsaktiva an, die dieser Macht infolge der Abkommen zwischen der UdSSR, den USA, dem Vereinigten Königreich und Frankreich übergeben worden sind.

Deutschland erkennt die Bestimmungen über die deutschen Auslandsaktiva in Österreich an, die der Staatsvertrag über die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich enthält.

#### ARTIKEL 36

1. Deutschland verzichtet in seinem Namen beziehungsweise im Namen der deutschen Organisationen und Bürger auf alle Ansprüche jeglicher Art an die Verbündeten und Vereinten Mächte, an deren Organisationen und Bürger, die unmittelbar mit dem Krieg verbunden sind oder sich aus Maßnahmen ergeben, die infolge des Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 getroffen wurden, unabhängig davon, ob sich die betreffende Verbündete und Vereinte Macht zu dieser Zeit im Zustand des Krieges mit Deutschland befunden hat oder nicht. Dieser Verzicht auf Ansprüche umfaßt insbesondere:

- a) Ansprüche im Zusammenhang mit Verlusten oder Schäden, die durch Handlungen der Streitkräfte oder Behörden der Verbündeten und Vereinten Mächte entstanden sind;
- b) Ansprüche, die sich aus der Anwesenheit, den Operationen oder Handlungen der Streitkräfte oder Behörden

der Verbündeten und Vereinten Mächte auf deutschem Territorium ergeben;

c) Ansprüche hinsichtlich der Entscheidungen oder Anordnungen der Prisengerichte der Verbündeten und Vereinten Mächte, wobei Deutschland alle Entscheidungen und Anordnungen solcher Gerichte, die nach dem 1. September 1939 in bezug auf deutsche See- und Binnenschiffe oder auf deutsche Frachten oder auf Kostenzahlungen gefällt wurden, als gültig und verpflichtend anerkennt;

d) Ansprüche, die sich aus der Wahrnehmung der Rechte einer kriegführenden Partei oder aus den Maßnahmen zur Wahrnehmung dieser Rechte ergeben.

2. Der Verzicht Deutschlands auf Ansprüche gemäß Punkt 1 dieses Artikels schließt alle Ansprüche ein, die sich aus Maßnahmen ergeben, die eine der Verbündeten und Vereinten Mächte gegenüber deutschen See- und Binnenschiffen nach dem 1. September 1939 getroffen hat, sowie alle Ansprüche und Schulden, die sich aus geltenden internationalen Konventionen über die Kriegsgefangenen ergeben.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels schließen alle Ansprüche der obengenannten Art vollständig und endgültig aus. Diese Ansprüche sind von jetzt an aufgehoben, ganz gleich, wer der interessierte Partner ist. Die Regierung Deutschlands erklärt sich bereit, den Personen, die den Streitkräften der Verbündeten und Vereinten Mächte auf deutschem Territorium im Rahmen der Requirierung Versorgungsgüter oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt haben sowie für die Befriedigung der Ansprüche an die Streitkräfte der Verbündeten und Vereinten Mächte, die sich aus nichtkriegsbedingten Schäden auf deutschem Territorium ergeben haben, eine angemessene Entschädigung in Deutscher Mark zu zahlen.

### ARTIKEL 37

Deutschland verzichtet auf alle Ansprüche staatlichen Charakters, Ansprüche öffentlicher deutscher juristischer Personen, Ansprüche deutscher privater juristischer Personen und deutscher Bürger, die mit den Gebieten verbunden sind, die anderen Staaten zurückgegeben und ihrer Souveränität unterstellt wurden.

### ARTIKEL 38

Die Staaten, auf die die Souveränität über einen Teil des ehemaligen Territoriums Deutschland übergang, tragen keine Verantwortung für Verpflichtungen, die sich aus Schulden des deutschen Staates, der deutschen Städte und Gemeinden und der deutschen öffentlichen Einrichtungen ergeben sowie aus anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fragen, die bis zum 8. Mai 1945 entstanden und mit diesem Territorium verbunden sind.

### ARTIKEL 39

1. Deutschland ist bereit, mit jeder Verbündeten und Vereinten Macht in Verhandlungen zu treten und Verträge oder Abkommen über den Handel und die Seeschifffahrt abzuschließen, wobei jeder Verbündeten und Vereinten Macht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Stellung der meistbegünstigten Nation eingeräumt wird.
2. Deutschland wird in allem, was seinen Handel mit den Verbündeten und Vereinten Mächten betrifft, keine Diskriminierung und künstliche Beschränkung zulassen. Die Verbündeten und Vereinten Mächte werden sich ihrerseits im Handel mit Deutschland an den gleichen Grundsatz halten.
3. Deutschland wird innerhalb seiner Grenzen keinem ein-



zigen Land irgendwelche ausschließlichen oder diskriminierenden Rechte hinsichtlich der Verwendung kommerzieller Flugzeuge im internationalen Verkehr einräumen, es wird den Verbündeten und Vereinten Mächten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gleiche Möglichkeiten für den Erwerb von Rechten auf deutschem Territorium auf dem Gebiet der internationalen kommerziellen Luftfahrt gewähren, einschließlich des Landerechts zur Treibstoffaufnahme und Reparatur. Diese Bestimmungen dürfen die Interessen der nationalen Verteidigung Deutschlands nicht beeinträchtigen.

#### ARTIKEL 40

Deutschland verpflichtet sich, Österreich das Recht des ungehinderten Transits und Verkehrs ohne Erhebung von Zöllen und Abgaben zwischen Salzburg und Lofer (Salzburg) über Reichenhall-Steinpaß und zwischen Scharnitz (Tirol) und Ehrwald (Tirol) über Garmisch-Partenkirchen zu gewähren.

#### Teil V

#### Reparationen und Restititionen

#### ARTIKEL 41

Die Frage der Zahlung von Reparationen durch Deutschland zur Wiedergutmachung des den Verbündeten und Vereinten Mächten während des Krieges von ihm zugefügten Schadens gilt als vollständig geregelt, und die Verbündeten und Vereinten Mächte verzichten auf alle Ansprüche an Deutschland hinsichtlich der weiteren Zahlung von Reparationen.

#### ARTIKEL 42

Deutschland verpflichtet sich, in den Fällen, wo dies

noch nicht geschehen ist, identifizierbare Gegenstände, welche künstlerischen, historischen oder archäologischen Wert besitzen und zum Kulturgut der Verbündeten und Vereinten Mächte gehören und gewaltsam oder zwangsweise von ihrem Territorium nach Deutschland verschleppt wurden, im gut erhaltenen Zustand zurückzuerstatten. Die Forderungen auf Restitution der genannten Gegenstände können innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages angemeldet werden. Deutschland wird den Staaten, denen Teile des ehemaligen Territoriums zurückgegeben oder deren Souveränität solche Territorien unterstellt wurden, gleichfalls alle historischen, Gerichts-, Verwaltungs- und technischen Archive mit den Karten und Plänen übergeben, die diese Gebiete betreffen.

Teil VI  
Schlußbestimmungen

ARTIKEL 43

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Friedensvertrages an wird Deutschland von allen Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und Abkommen entbunden, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Deutschen Bundesrepublik vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages abgeschlossen wurden und im Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedensvertrages stehen.

ARTIKEL 44

Jeder Streit um die Auslegung und Erfüllung des vorliegenden Vertrages, der nicht durch direkte diplomatische Verhandlungen oder in anderer Weise durch Vereinbarung zwischen den Partnern des Streites geregelt wird, ist

einer Kommission zu übergeben, der Vertreter der Sowjetunion, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik angehören. Falls dieser Streit innerhalb von 2 Monaten in der Kommission nicht durch eine Vereinbarung geschlichtet werden kann, wird er, wenn die Partner des Streites zu keiner Vereinbarung über andere Verfahren seiner Regelung gelangen, einer Kommission übergeben, der je ein Vertreter eines jeden Partners und ein weiteres Mitglied angehören, das auf Vereinbarung beider Staaten unter den Bürgern eines dritten Landes ausgewählt wird.

#### ARTIKEL 45

1. Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt unverzüglich nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Deutschland in Kraft. Für jeden weiteren Staat, der den vorliegenden Vertrag in der Folge ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt er vom Tage der Hinterlegung der Dokumente über die Ratifikation oder den Beitritt durch diesen Staat in Kraft.

2. Wenn der Vertrag innerhalb von 10 Monaten nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands nicht in Kraft tritt, kann jeder Staat, der ihn ratifiziert hat, diesen Vertrag zwischen sich und Deutschland durch eine Notifikation an Deutschland und an den Depositärstaat innerhalb von 3 Jahren nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands in Kraft setzen.

#### ARTIKEL 46

Jeder Staat, der sich im Kriegszustand mit Deutschland

befunden hat und nicht zu den Unterzeichnerstaaten dieses Vertrages gehört, kann diesem Vertrag beitreten.

#### ARTIKEL 47

Der Vertrag gewährt keinerlei Rechte, schafft keinerlei Rechtstitel oder Vorteile für Staaten, die nicht Partner des vorliegenden Vertrages sind, und keinerlei Rechte, Rechtsgrundlagen oder Interessen Deutschlands können durch irgendwelche Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zugunsten solcher Staaten beeinträchtigt werden.

#### ARTIKEL 48

Der vorliegende Vertrag sowie alle Dokumente über die Ratifikation und den Beitritt sind bei der Regierung ..... zu hinterlegen, welche beglaubigte Abschriften des Vertrages an jeden Unterzeichnerstaat oder beigetretenen Staat versendet sowie diesem Staat Mitteilung über alle Ratifikationen und Beitritte macht.

Zur Bestätigung dessen haben die endesunterfertigten Bevollmächtigten Vertreter den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihn mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in ..... in russischer, in englischer, in französischer und in deutscher Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind.

---

Entnommen aus "Deutsche Außenpolitik", Sonderheft I/1959